



Ausschussdrucksache 21(16)73-G

(07.10.2025)

Stellungnahme

Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände

Öffentliche Anhörung

zum

Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes

BT-Drucksache 21/1506

am 8. Oktober 2025

Dem Ausschuss ist das vorliegende Dokument in nicht barrierefreier Form zugeleitet worden.

Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände



07.10.2025

Stellungnahme

Änderung des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes

Die Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände bedankt sich für die Möglichkeit, zur Änderung des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes Stellung nehmen zu können.

Für die Kommunen ist die Sammlung und Verwertung von Elektro- und Elektronikaltgeräten ein wichtiger Baustein der Kreislaufwirtschaft. Erneut müssen wir deshalb die wiederholt kurzen Fristsetzungen kritisieren. Mit Blick auf die Aufgabenbewältigung und Vollziehbarkeit neuer Regelungen sollte der Bund im gesamtstaatlichen Interesse zu einer angemessenen Einbindung und Berücksichtigung der kommunalen Vollzugsebene zurückkehren.

Ziel des Gesetzes ist es, die sortenreinen Erfassungsmengen von Elektro- und Elektronikaltgeräten zu steigern. Insbesondere sollen durch die Gesetzesänderungen Brandrisiken minimiert werden, die durch Lithium-Batterien verursacht werden. Diese Zielsetzungen begrüßen wir. Die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger sind mit massenhaften Elektro- und Elektronikaltgeräten und den Risiken durch eine falsche Einsortierung und daraus folgenden Bränden und Schwierigkeiten beim Versicherungsschutz in allen Abfallfraktionen konfrontiert.

Folgende Kernforderungen stellen die Kommunen an die Novelle des ElektroG:

Kernforderungen

- **Der steigende Aufwand für die Entsorgung der massenhaften Elektro- und Elektronikaltgeräten darf nicht allein auf den Kommunen abgeladen werden. Die Hersteller müssen zwingend stärker finanziell an den Entsorgungs- und Erfassungskosten beteiligt werden.**
- **Das Inverkehrbringen von Einweg-E-Zigaretten muss verboten werden. Eine verstärkte Rücknahmepflicht für Inverkehrbringer reicht aus unserer Sicht nicht aus, um dem Problem Herr zu werden.**
- **Kommunen sollten ausschließlich für Mengen aus privaten Haushalten sammelpflichtig sein. Gewerblich genutzte Geräte müssen auf anderem Weg entsorgt werden. Dafür ist eine Anpassung der WEEE-Richtlinie auf europäischer Ebene nötig. Deutschland sollte sich für eine sachgerechte und praxisnahe Änderung der WEEE-Richtlinie einsetzen. Das ElektroG ist ein Baustein in einem ganzheitlichen Ansatz**

zur Problembewältigung des steigenden Elektroschrotts sein. Notwendig sind ein besseres Produktdesign, eine bessere Produkttransparenz und eine bessere Aufklärung der Bevölkerung.

Im Detail:

1. Finanzielle Beteiligung der Hersteller

Hersteller, Inverkehrbringer und Handel sind bislang unzureichend in die Rücknahmestrukturen eingebunden, wodurch die Verantwortung und Kosten zunehmend auf die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger abgewälzt werden. Da die bisherigen Finanzierungsmöglichkeiten die steigenden Kosten nicht mehr decken, fordern wir, die Hersteller stärker finanziell zu beteiligen, statt die Aufwände über Abfallgebühren zu finanzieren – insbesondere im Online-Handel.

Der kommunale Wertstoffhof ist das Rückgrat der Erfassung von Elektro- und Elektronikgeräten aus privaten Haushalten. Die Anforderungen an die Wertstoffhöfe und die getrennte Erfassung verschiedener Abfallfraktionen sind in den letzten Jahren kontinuierlich gestiegen. Zugleich nimmt der Druck auf den Betrieb der Höfe in den Städten und Landkreisen zu. Die Anzahl ist leicht rückläufig, weil Konkurrenzen zu Bauland (z.B. für den Wohnungsbau in Ballungsgebieten) bestehen und steigende technische, insb. Immissionsanforderungen, einzuhalten sind.

In diesem Zusammenhang kritisieren wir die seit Jahren bestehende unzureichende Einbindung der Hersteller, Inverkehrbringer und des Handels in die Strukturen der Elektro- und Elektronikgeräterücknahme. Die bekannten Probleme (Sammelquotenverfehlung, Brände durch Akkus, Verbraucheraufklärung, fehlerhafte Entsorgung) werden nicht durch verschärfte Vorgaben an die Wertstoffhöfe gelöst. Hersteller und Inverkehrbringer müssen zwingend eine größere Verantwortung übernehmen. Die geteilte Produktverantwortung und die Zunahme an Elektrogeräten sind schon jetzt mit einem immer größer werdenden Aufwand für die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger verbunden. Faktisch wird die Rücknahmeverpflichtung des Handels weiter auf die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger verlagert, was wir entschieden ablehnen.

Die finanzielle Beteiligung der Hersteller ist seit Jahren offen. Zum Ausgleich der durch die Sammlung entstehenden Kosten haben in der Vergangenheit Verwertungserlöse im Rahmen der Optierung und Eigenvermarktung beigetragen. Durch erhöhte Anforderungen an die Sammlung, die Ausgestaltung der Geräte und die inflationäre Zunahme der Geräte insgesamt, deckt dieser Kostenansatz aber nicht mehr die Ausgaben ab. Damit muss die Sammlung der Elektrogeräte durch öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger zunehmend aus Abfallgebühren finanziert werden. Es ist aber nicht verständlich, weshalb die Allgemeinheit durch gebührenfinanzierte Tätigkeiten maßgeblich die Folgen dieses Wirtschaftshandelns auffangen muss. Nimmt man die Verpflichtung zur Abfallvermeidung ernst, müssen die gesamten Erfassungs- und Entsorgungskosten für ein Produkt auf den Verkaufspreis und nicht auf alle Gebührenzahler umgelegt

werden. Insofern muss eine neue Finanzierungsbasis für die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger geprüft werden. Dies gilt vor allem für den Online-Handel, der bisher keine eigenen nutzbaren Rückgabemöglichkeiten anbietet.

2. Zu § 17 Abs. 1 lit. a) – Einweg-E-Zigaretten

Aus Sicht der kommunalen Spitzenverbände müssen Einweg-E-Zigaretten verboten werden. Eine Rücknahme im Einzelhandel ist ein richtiger Schritt, reicht aber nicht aus, um dem Problem vor Ort zu begegnen.

Wir begrüßen, dass der Gesetzesentwurf den Zusammenhang zwischen elektronischen Einweg-Zigaretten und der davon ausgehenden Brandgefahr adressiert. Bei fachfremder Entsorgung drohen Risiken für die gesamte Entsorgungswirtschaft. Die Ausweitung der Rücknahmepflicht der Vertreiber ist daher gut. Dennoch halten wir diesen Schritt für nicht ausreichend. Wir plädieren für ein grundsätzliches Verbot von Einweg-E-Zigaretten. Der Bundesrat hat bereits im März 2023 die Bundesregierung aufgefordert hat, sich für ein wirkungsvolles Verbot des Inverkehrbringens von Einweg-E-Zigaretten auf nationaler und EU-Ebene einzusetzen. Dieser Forderung schließen wir uns an. Das ist der einzig praktikable Weg, um den Risiken zu begegnen.

Bleibt es bei der Regelung, müssen wir damit rechnen, dass sich diese Einweg-E-Zigaretten weiterhin in großer Menge in den Mülltonnen am Haushalt sowie im öffentlichen Raum wiederfinden. Auch ist zu befürchten, dass sich kleine Verkaufsstellen selbst wiederum der Restmüllbehälter für die Entsorgung der elektronischen Einweg-Zigaretten bedienen.

Allgemein besteht das Problem, dass mit vielen Produkten wie Einweg-E-Zigaretten, E-Shishas oder gar elektrische Einmalzahnbürsten, Spielgeräte und Handys mit fest verbauten Akkus wertvollste Rohstoffe unwiederbringlich verschwendet werden. Damit werden die Anforderungen von § 23 KrWG sowie geltendes EU-Recht nicht erfüllt. Hier muss viel stärker auf die Produktverantwortung bei der Produktion geachtet werden.

3. Änderung im europäischen Recht (WEEE-Richtlinie)

Das ElektroG soll durch nachhaltigeres Produktdesign, bessere Transparenz und Aufklärung zur Reduzierung von Elektroschrott beitragen, wobei Hersteller stärker in die Verantwortung genommen werden müssen. Eine einheitliche Sammelgruppe für batteriehaltige Geräte sowie eine bessere Kennzeichnung und Hinweise zur Batterieentnahme könnten die Entsorgung vereinfachen und Sammelstellen entlasten. Zudem führt die aktuelle Regelung zur Annahme sogenannter Dual-Use-Geräte zu einer Überlastung kommunaler Wertstoffhöfe. Wir fordern daher, dass die WEEE-Richtlinie entsprechend angepasst wird.

Das ElektroG ist ein Baustein in einem ganzheitlichen Ansatz zur Problembewältigung des steigenden Elektroschrotts sein. Notwendig sind ein besseres Produktdesign, eine bessere Produkttransparenz und eine bessere Aufklärung der Bevölkerung. Die Hersteller müssen stärker in die Pflicht genommen werden und ihre Geräte nachhaltiger, langlebiger, reparaturfreundlicher und recyclingfähiger ausgestalten. Batteriehaltige Geräte müssen so konstruiert werden, dass die Batterien leichter entnehmbar sind. Zudem müssen batteriehaltige Elektro- und Elektronikaltgeräte vom Verbraucher als solche erkannt werden können.

Des Weiteren könnten die Mitarbeiter an den kommunalen Sammelstellen zumindest dadurch entlastet werden, dass eine eigene, einzelne Sammelgruppe für batteriehaltige Elektro- und Elektronikaltgeräte eingeführt wird. Die Separierung von Elektro- und Elektronikaltgeräten in drei unterschiedliche Sammelgruppen und Behältergestellungen ist wenig praktikabel und erfordert einen erhöhten Platz-, Behälter- und Logistikaufwand. Batteriehaltige Geräte aller Sammelgruppen sollten insofern in einer Sammelgruppe zusammengefasst werden.

Die Änderung des ElektroG im Jahr 2021 führt nach mehrheitlicher Auffassung der Behörden dazu, dass die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger Altgeräte, die von ihrer Beschaffenheit her sowohl in privaten Haushalten als auch im Gewerbe genutzt werden können (sog. Dual Use Geräte), in unbegrenzter Menge von Gewerbetreibenden oder Verwaltungsstellen annehmen müssen.

Diese Regelung entstammt der WEEE-Richtlinie und belastet die kommunalen Wertstoffhöfe. Dies gilt insbesondere für PV-Module. Es ist klar: Die Wertstoffhöfe sind nicht für eine unbegrenzte Annahme von Elektro- und Elektronikaltgeräte aus dem Gewerbe eingerichtet. Überdies verursacht die Rückgabe erhebliche Folgekosten für den öRE, die über die Abfallgebühren finanziert werden müssen. Hier sollte über eine Änderung in der WEEE-Richtlinie dafür gesorgt werden, dass die Dual-Use-Geräte so definiert oder behandelt werden, dass die kommunalen Sammelstellen nicht mehr verpflichtet sind, mehr als haushaltsübliche Mengen von Elektro- und Elektronikaltgeräten aus dem Gewerbe zurückzunehmen.

4. Weitere Hinweise:

Zu § 18a – Einheitliche Kennzeichnung

Die Verpflichtung der Vertreiber zur einheitlichen Kennzeichnung der Sammelstellen und Verstärkung und Vereinheitlichung der Verbraucherinformation wird ausdrücklich befürwortet. Wir regen darüber hinaus an, die Kommunikationsaktivitäten der Stiftung ear sowie der Hersteller und Rücknahmesystem aus dem Regelungsbereich des Batteriegesetzes stärker miteinander zu verzahnen, um die Aufklärung der Verbraucherinnen und Verbraucher zu verbessern.

Zu § 31 Satz 4 Nr. 2 – Informationen zu Batterien

Mit Blick auf die Hinweis- und Informationspflichten zu Batterien wird darauf hingewiesen, dass § 18 BattG aktuell bereits Regelungen trifft. Informationskampagnen sollten aufeinander abgestimmt werden, damit es nicht zu Dopplungen und einer kontraproduktiven Kommunikation kommt.